

**Satzung
der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom**

28.11.2005

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
27.06.2011	13.07.2011	01.08.2011	§ 3, Ziffer 4, § 3, Ziffer 6, § 4, § 9, Gebührenordnung
26.03.2012	30.03.2012	01.04.2012	§ 3, Ziffer 6, Nr. 1, § 3, Ziffer 6, Nr. 1, Satz 2, Gebührenordnung
03.07.2017	21.07.2017	22.07.2017	§ 2

Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 24.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Hennef (Sieg) betreibt eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung.

Sie dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Sie bietet Orientierung in der Medienvielfalt und leistet einen Beitrag zur Aneignung und Vermittlung von Lese- und Medienkompetenz.

Zu diesem Zwecke stellt die Stadtbibliothek verschiedene Medien populärer und wissenschaftlicher Art (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Ton- und Bildträger, Datenträger u.ä.) sowie Internetzugänge zur Benutzung in ihren Räumen sowie ggf. zur Ausleihe zur Verfügung.

2. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.
3. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person vorlegen.
2. Für das Nutzungsverhältnis sind folgende personenbezogene Daten erforderlich und werden elektronisch verarbeitet:
 - Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift des Nutzers
 - bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters,

- bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person,
 - die Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, Gebührenstand
3. Mit der Anmeldung stimmt der Nutzer dieser Verarbeitung zu. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.
 4. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Nutzerschein erkennt der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennef an. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird bei der Erstanmeldung ausgehändigt.
 5. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerschein, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbibliothek verbleibt. Der Verlust des Scheines und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Gebühren

6. Für Leistungen der Stadtbibliothek, die auf Antrag eines Benutzers vorgenommen werden oder die einen Benutzer unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren erhoben. Darüber hinaus erhebt die Stadt bei Überschreiten der Leihfristen je Medieneinheit und bei der Einziehung von Medien durch Bedienstete der Stadt pauschaliert zur Abdeckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes Versäumniskosten als besondere bare Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG NW.
7. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung der Stadtbibliothek beantragt hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird (Gebührenpflichtige). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Zahlung der Versäumniskosten ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, der die Voraussetzungen der Erhebung der Versäumniskosten begründenden Tatbestände erfüllt.
8. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührenordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.
9. Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung der Stadtbibliothek vorgenommen ist, und zwar wie folgt:

<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Fälligkeit</u>
1.) Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung	bei Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung
2.) Gebühren gemäß Ziffer 2.1 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Vorbestellung
3.) Gebühren gemäß Ziffer 2.2 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Neuausstellung des in Verlust geratenen Benutzerausweises
4.) Gebühren gemäß Ziffer 2.3 der Gebührenordnung	mit Vornahme des Beschaffungsvorganges zur Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr

10. Die besonderen baren Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG NW (Versäumniskosten) werden fällig mit der Verwirklichung der die Erhebung der Versäumniskosten auslösenden Tatbestände gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung.

11. Neben der Gebührenfreiheit gemäß § 5 Abs. 6 KAG NW besteht ferner in folgenden Fällen Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung:

1. Für Gebühren gemäß Ziffer 1 Gebührenordnung

- 1.1 besteht Gebührenbefreiung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.2 erhalten eine Gebührenermäßigung
 - 1.2.1 Schüler/innen über 18 Jahre, Auszubildende und Studierende, junge Erwachsene, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten
 - 1.2.2 Personen, die zum Zeitpunkt der Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung
 - 1.2.2.1 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II erhalten,
 - 1.2.2.2 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII erhalten,
 - 1.2.3 Inhaber einer Jugendleitercard
 - 1.2.4 Inhaber einer Ehrenamtskarte

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2.1 und 1.2.4 ist der Stadtbibliothek vom Benutzer durch Ausweis, Leistungsbescheid oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Gebührenbefreiung oder –ermäßigung.

2. Sonstige Gebührenfreiheit

Sonstige Gebührenfreiheit wird nicht vorgesehen.

§ 4 Entleihung, Verlängerung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien wie folgt ausgeliehen:

- Bücher	4 Wochen
- Zeitschriften, Hörbücher, CDs, CD-Roms und Spiele:	2 Wochen
- Konsolenspiele (gebührenpflichtig):	2 Wochen
- DVDs, Blu-Rays:	1 Woche
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf bis maximal dreimal in Folge verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlagen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 7 Einziehung

Acht Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien eingezogen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 Ziffer 3 (Gebührenordnung) am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.11.2003 aufgehoben.

§ 3 Ziffer 3 tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Bis dahin gilt die Gebührenordnung der Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.11.2003 fort.

Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Hennef (Sieg)

1. Entleihgebühren

Jahresgebühr für 12 Monate:

1.1 Einzelkarte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:	gebührenfrei
1.2 Ein-Personen-Karte:	20,00 €
1.3 Partnerkarte (2 Erwachsene im gemeinsamen Haushalt):	22,00 €
1.4 Komfortkarte (Jahresgebühr + 12 € für unbegrenzte Vorbestellungen innerhalb eines Jahres):	32,00 € / 34,00 €
1.5 Schüler/ innen über 18 Jahre, Auszubildende, Studierende, Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII erhalten, Inhaber einer Jugendleitercard: und Inhaber einer Ehrenamtskarte	8,00 €
1.6 Schnupperausweis (3 Monate):	4,00 €
1.7 3-Jahreskarte:	
Ein-Personenkarte:	54,00 €
Partnerkarte:	59,00 €

Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung.

2. sonstige Gebühren

2.1	Vorbestellung entliehener Medien:	1,00 €/ Medieneinheit
2.2	Ausstellung eines Ersatzausweises:	3,00 €
2.3	Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr:	2,50 €
	2.3.1 mit Recherche komplexerer Fragestellungen:	5,00 €
2.4	Internetnutzung – 1 Stunde: (Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahren kostenfrei)	1,00 €
2.5	Ausdruck schwarz-weiß:	0,10 €

3. Versäumniskosten (besondere bare Auslagen – pauschaliert -)

3.1	Überschreitung der Leihfrist für jede Medieneinheit	
	um 1 Woche	2,00 €
	um 2 Wochen	4,00 €
	um 3 Wochen	6,00 €
3.2	Einziehung von Medien durch Bedienstete der Stadt	10,00 €